



Gemeinde Adnet

Adnet 18, 5421 Adnet

08.11.2023

Telefon 06245/84041

Fax 06245/84041-33

www.adnet.at

Geschätzte Bevölkerung von Adnet!

Winterdienst – Schneeräumung – Anrainerpflichten

Seitens der Gemeinde Adnet wird anlässlich des bevorstehenden Winterbeginns auf die Verpflichtung der Anrainer hingewiesen.

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3,00 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1,00 m zu säubern und zu bestreuen.

Dabei ist zu beachten, dass die Hauseigentümer den Schnee **NICHT** auf der Straße ablagern dürfen.

Gelegentlich (insbesondere aus arbeitstechnischen Gründen) werden bestimmte Teilstücke von Gehsteigen und Gehwegen, sowie öffentliche Privatstraßen und Interessentenstraßen, für die grundsätzlich der jeweilige Anrainer bzw. Grundeigentümer zuständig und verantwortlich ist, vom Winterdienst der Gemeinde Adnet mitbetreut.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- diese Winterarbeiten durch die Gemeinde Adnet eine freiwillige Arbeitsleistung darstellen, die unverbindlich sind und aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- für den Zustand des Weges weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar bleibt, nicht die Gemeinde.
- eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne des § 863 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ausgeschlossen ist.
- mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterungen oder durch Streugut usw.) übernimmt.

Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst:

- Gemäß § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke dazu verpflichtet die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- Parkende Autos, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen am Straßenrand stehen, führen immer wieder zur Behinderung der Schneeräumung.

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen in Adnet. Wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten.

Freilaufende Hunde im Jagdgebiet

Immer häufiger werden von Jagdaufsehern und Jagdausübungsberechtigten im Jagdgebiet Adnet freilaufende Hunde angetroffen. Sehr oft kommt es dabei leider vor, dass sich die freilaufenden Hunde bereits außerhalb der Rufweite und somit außerhalb des Einwirkungsbereiches des/r Hundeführers/In befinden.

Das Salzburger Jagdrecht regelt Verstöße gegen die Verwahrungs- und Aufsichtspflicht von Hunden eindeutig. In Wiederholungsfällen können Hunde, die aufgrund ihrer Konstitution für das Wild eine ernstliche Gefahr darstellen, in aller letzter Konsequenz von Jagdausübungsberechtigten erlegt werden. Weiters sieht das Jagdgesetz bei Übertretungen Strafen bis zu € 10.000,- vor.

Ich denke, das ist nicht in unser aller Interesse. Der Tierschutz und die Tierliebe soll und darf nach dem eigenen Vierbeiner nicht enden.

Im Sinne eines friedlichen und konfliktfreien Miteinanders werden Hundehalter/Innen dringend ersucht, sich im gesamten Gemeindegebiet von Adnet an die bestehende Leinenpflicht zu halten.

Klappacher Sepp

Jagdleiter – Jägerschaft Adnet

Gartenabfälle nicht in Wald und Wiese entsorgen

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Wald- und Grundbesitzern machen wir darauf aufmerksam, dass Grünschnitt, Gras, Laub und alle anderen kompostierbaren Materialien, derer sich Gartenbesitzer entledigen möchten, rechtlich als Abfall gelten. Diese dürfen nicht im Wald, in der freien Natur oder auf Grünflächen entsorgt werden. Illegal etwa im Wald deponierte Gartenabfälle stören dort das sensible Ökosystem. Es können beispielsweise konkurrenzstarke Pflanzen eingeschleust werden, die heimische Pflanzen be- und verdrängen. Durch die Überdüngung des Waldbodens können sich zudem stickstoffliebende Pflanzen (z.B. Brennnessel) ausbreiten, anspruchsvollere Pflanzen verschwinden.

Laut Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Adnet ist es nur möglich eine Eigenkompostierung durchzuführen oder Gartenabfälle über die Biotonne zu entsorgen. Größere Mengen können am Recyclinghof während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Terminvorschau

Alle aktuellen Veranstaltungen der Gemeinde Adnet sind im Internet unter www.adnet.at und unter der Gemeinde-App **Gem2Go** zu finden.

Um Terminkollisionen zu vermeiden, wird gebeten, alle neuen Termine bzw. Veranstaltungen umgehend bei der Gemeinde Adnet unter folgender Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse bekanntzugeben: **Telefon** 06245/84041-12, **E-Mail** gemeinde@adnet.at